

Merkblatt zur Anerkennung von Studienleistungen im FB 07

Master BWL

Bereits an anderen Hochschulen oder in anderen Masterstudiengängen erbrachte Prüfungsleistungen können nach der Immatrikulation im Masterstudiengang BWL anerkannt werden. Hierbei sind folgende Schritte zu beachten:

Grundlage:

Grundlage aller Anerkennungsverfahren bildet das vorgegebene Antragsverfahren des Zentralen Prüfungsamtes. Das hier veröffentlichte Antragsformular ist Bestandteil eines jeden Antrages. Dieses Formular ist im Internet unter

<https://www.uni-bremen.de/zpa/formulare>

„Allgemeine Formulare“ abrufbar.

Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft sind die Verfahren wie folgt geregelt und sind von den Studierenden eigenständig und rechtzeitig anzustoßen.

1) Hochschulwechsel / Fachwechsel

Verantwortung und Umsetzung: Beauftragte/r im Prüfungsausschuss /
Zentrales Prüfungsamt

Fall a) Nationale Anerkennung

z.B. Hochschulwechsel innerhalb Deutschlands, Fachwechsel

Beratung:

Nach erfolgter Immatrikulation und vor Abgabe des Antrages kann eine Beratung durch das Studienzentrum Wirtschaftswissenschaft in Anspruch genommen werden. Hierzu muss eine Terminvereinbarung über stzwiwi@uni-bremen.de erfolgen.

Antrag:

Der Antrag ist beim Anerkennungsbeauftragten (nationale Anerkennung) vollständig einzureichen:

Prof. Dr. Christian Cordes
ierp.office.cordes@uni-bremen.de

Fall b) Internationale Anerkennung

z.B. internationaler Hochschulwechsel, Fachwechsel

Beratung:

Nach erfolgter Immatrikulation und vor Abgabe des Antrages kann eine Beratung durch das Studienzentrum Wirtschaftswissenschaft in Anspruch genommen werden. Hierzu muss eine Terminvereinbarung über stzwiwi@uni-bremen.de erfolgen. Eine Umrechnungstabelle ist im Internet unter <https://www.uni-bremen.de/zpa/studiengaenge/> beim jeweiligen Studiengang veröffentlicht.

Antrag:

Der Antrag ist beim Anerkennungsbeauftragten (internationale Anerkennung) vollständig einzureichen:

Prof. Dr. André Heinemann, andre.heinemann@uni-bremen.de
Sekretariat: finpol@uni-bremen.de, Gebäude WiWi 2, Raum F 2320

In beiden Fällen wird der geprüfte Antrag abschließend vom Anerkennungsbeauftragten an das Prüfungsamt weitergeleitet.

2) Anerkennung von Leistungen einer ausländischen Universität aufgrund eines Auslands-/Gaststudiums während des Studiums

Verantwortung: Beauftragte/r im Prüfungsausschuss /
Zentrales Prüfungsamt

Umsetzung: Büro für Praxis und Internationales

Beratung und Antrag:

Dieses Anerkennungsverfahren basiert auf einem zuvor abgeschlossenen Learning Agreement. Die hier getroffenen Vereinbarungen werden von den Studierenden auf den Anerkennungsantrag übertragen. Eine Beratung kann durch das Büro für Praxis und Internationales praxint@uni-bremen.de durchgeführt werden.

Die Unterlagen werden vollständig beim Büro für Praxis und Internationales eingereicht und dort geprüft. Der Antrag wird anschließend vom Anerkennungsbeauftragten (internationales) geprüft und über das Büro für Praxis und Internationales an das Prüfungsamt weitergeleitet.

3) Anerkennung von Leistungen als Wahlmodul

Verantwortung und Umsetzung: Beauftragte/r im Prüfungsausschuss /
Zentrales Prüfungsamt

Fall a) Module (6 CP) aus Masterprogrammen der Universität Bremen

Nachweis:

Von den Verantwortlichen des Moduls/der Vorlesung muss ein Leistungsnachweis ausgestellt werden, der auf den Internetseiten des Prüfungsamtes ebenfalls unter Formulare als Download zur Verfügung steht.

Antrag:

Der Antrag ist beim Anerkennungsbeauftragten (nationale Anerkennung) vollständig einzureichen.

Prof. Dr. Christian Cordes

Sekretariat: Frau Krautwald, iino@uni-bremen.de, Gebäude WiWi 2, Raum F2150

Fall b) Sprachkurse des Sprachenzentrums (6 CP)

Vorfeld:

Vor Belegung von Sprachkursen wird hierzu eine Genehmigung beim ZPA Geschäftsstelle 7 eingeholt. Es ist zu beachten, dass zur Anerkennung eines Wahlmoduls ggf. zwei Sprachkurse à 3 CP erfolgreich absolviert werden müssen. Englischkurse werden ab einem Niveau C1 anerkannt.

Nachweis:

Durch das Sprachenzentrum wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt.

Antrag:

Die Bescheinigung des Sprachenzentrums ist direkt beim Zentralen Prüfungsamt Geschäftsstelle 7 bzw. der dortigen Servicestelle, d.h. ohne Antragsformular, einzureichen, sofern die vorherige Genehmigung vorliegt